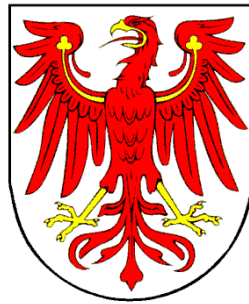


VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 1/25

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

K.,

Beschwerdeführer,

wegen Beschlüsse des Landgerichts Potsdam vom 14. Oktober 2024
(11 T 73/18) und 28. April 2020 (11 T 73/18), Beschluss des Amtsge-
richts Potsdam vom 23. September 2018 (25 C 96/18)

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 21. März 2025

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Dr. Finck,
Heinrich-Reichow, Dr. Koch, Müller, Richter und Sokoll

b e s c h l o s s e n :

1. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.
2. Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.
3. Auslagen werden nicht erstattet.

G r ü n d e :

A.

- 1 Die Verfassungsbeschwerde ist nach § 21 Satz 1 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) als unzulässig zu verwerfen.
- 2 Dieser Beschluss bedarf gemäß § 21 Satz 2 VerfGGBbg keiner weiteren Begründung, nachdem der Beschwerdeführer mit Schreiben des Gerichts vom 21. Januar 2025 auf Bedenken gegen die Zulässigkeit seiner Verfassungsbeschwerde hingewiesen worden ist und er diese Bedenken weder durch sein Schreiben vom 10. Februar 2025 noch durch sein Schreiben vom 15. Februar 2025 ausgeräumt hat.
- 3 Soweit der Beschwerdeführer in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 10. Februar 2025 ausführt, dass sich seine Verfassungsbeschwerde vom 2. Januar 2025 gegen die drei in seinem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH-Antrag) benannten Beschlüsse (des Landgerichts Potsdam vom 14. Oktober 2024 und 28. April 2020, beide zum Az. 11 T 73/18, und des Amtsgerichts Potsdam vom 23. September 2018, Az. 25 C 96/18) richte, hatte das Verfassungsgericht dies seinem Hinweisschreiben vom 21. Januar 2025 bereits zu seinen Gunsten zugrunde gelegt.
- 4 Soweit der Beschwerdeführer rügt, das Verfassungsgericht habe ihn zur fristwahrenden Einlegung einer Verfassungsbeschwerde genötigt und seinen Aussetzungsantrag ignoriert, verkennt er, dass die Frist nach § 47 Abs. 1 VerfGGBbg nicht nur für die Einlegung der Verfassungsbeschwerde gilt, sondern auch für deren Begründung (st. Rspr., Beschlüsse vom 20. Juli 2018 - VfGBbg 155/17 -, vom 19. Mai 2017 - VfGBbg 32/16 -, und vom 16. Dezember 2016 - VfGBbg 14/16 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Eine nach Fristablauf eingehende (weitere) Begründung kann daher nur Berücksichtigung finden, soweit sie sich als Ergänzung oder Vertiefung zu einem Vortrag darstellt, der seinerseits den Anforderungen der § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg entspricht (vgl. Beschlüsse vom 20. Juli 2018 - VfGBbg 155/17 -, und vom 20. Januar 2012 - VfGBbg 67/11 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>), oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist. Eine „Aussetzung“ oder Verlängerung dieser Frist durch das Verfassungsgericht kommt nicht in Betracht, da es sich um eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist handelt (vgl. Beschluss vom 16. November 2012 - VfGBbg 44/12 -,

<https://verfassungsgericht.brandenburg.de>; BVerfG, Beschlüsse vom 28. Oktober 2019 - 1 BvR 2208/19 -, Rn. 7, und vom 11. Juni 2019 - 2 BvR 834/19 -, Rn. 4, <https://www.bundesverfassungsgericht.de>). Allein durch die Stellung des PKH-Antrags kann der Beschwerdeführer die Frist zur Erfüllung der gesetzlichen Begründungsanforderungen ebenfalls nicht offenhalten. § 48 Satz 2 VerfGGBbg regelt ausdrücklich, dass die Fristen des § 47 durch das Gesuch um Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht gehemmt werden (vgl. hierzu Beschluss vom 19. März 2021 - VfGGBbg 29/20 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

- 5 Der Beschluss vom 24. Oktober 2024 ist dem Beschwerdeführer nach eigenen Angaben am 1. November 2024 zugestellt worden; die Frist nach § 47 Abs. 1 VerfGGBbg endete somit mit dem 2. Januar 2025. Die Verfassungsbeschwerde und der PKH-Antrag sind erst am 5. Januar 2025 bei Gericht eingegangen. Selbst wenn zugunsten des Beschwerdeführers unterstellt würde, dass er die Verfassungsbeschwerdefrist wegen der von ihm geschilderten Probleme der Faxübertragung schuldlos versäumt hat und seinem Antrag auf Wiedereinsetzung vom 5. Januar 2025 deshalb stattzugeben wäre, fehlte es jedenfalls an einer fristgerechten, den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg genügenden Begründung. Auf die Ausführungen im gerichtlichen Schreiben vom 25. Januar 2025 wird Bezug genommen. Es bleibt dabei, dass es auch für den anwaltlich nicht vertretenen Beschwerdeführer nicht ausreicht, die als verletzt gerügten Grundrechte lediglich schlagwortartig zu benennen. Eine mögliche Verletzung der geltend gemachten Grundrechte ist schlüssig und aus sich heraus verständlich aufzuzeigen. Die Ausführungen des Beschwerdeführers zum Gehörsgrundrecht auf Seite 4 ff. seiner ergänzenden Stellungnahme zeigen, dass ihm ein entsprechender Vortrag auch ohne anwaltliche Hilfe grundsätzlich möglich ist.
- 6 Soweit der Beschwerdeführer rügt, das Landgericht Potsdam habe seine Anspruchsbegründung aufgrund immaterieller Interessen unberücksichtigt gelassen, fehlt erneut jede Auseinandersetzung mit der Beschwerdeentscheidung vom 28. April 2020 und dem darin in Bezug genommenen Beschluss des Landgerichts vom 14. Februar 2020. Dort hatte das Landgericht ausgeführt, dass sich Einsichtsrechte der nächsten Angehörigen gemäß § 630g Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auch aus immateriellen Interessen ergeben könnten; dies gelte vorbehaltlich eines möglichen entgegenstehenden Willens des Verstorbenen (vgl. § 630g Abs. 3 Satz 3 BGB), wozu der Beschwerdeführer Weiteres vorzutragen hätte. Hierauf geht der Beschwerdefüh-

rer erneut nicht ein; seine ergänzende Stellungnahme bezieht sich weiterhin ausschließlich auf den Beschluss zur Gehörsrüge. Dass das Landgericht darin immaterielle Interessen des Beschwerdeführers nicht berücksichtigt - sondern explizit verneint - hat, kann für sich genommen keine Verletzung des Gehörsgrundrechts nach Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 Verfassung des Landes Brandenburg (LV) begründen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet das Gericht zunächst nur dazu, die Ausführungen der Parteien zur Kenntnis zu nehmen und rechtzeitiges, möglicherweise erhebliches Vorbringen bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen. Da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass das Gericht dieser Pflicht nachkommt, und es von Verfassung wegen nicht jedes vorgebrachte Argument ausdrücklich bescheiden muss, bedarf es besonderer Umstände für die Feststellung eines Verstoßes gegen Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV (st. Rspr., vgl. etwa Beschlüsse vom 19. Mai 2017 - VfGBbg 2/16 -, und vom 9. September 2016 - VfGBbg 9/16 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Solche besonderen Umstände hat der Beschwerdeführer nicht aufgezeigt. Vielmehr räumt er ein, dass er der Sache nach eine „Divergenz“ des Landgerichts von einer für ihn günstigen Literaturmeinung rüge. Dies betrifft aber die materielle Rechtsanwendung und damit den Anwendungsbereich des Willkürverbots nach Art. 52 Abs. 3 Alt. 1 LV und nicht den des rechtlichen Gehörs.

- 7 Dass ein Verstoß gegen das Willkürverbot vorliegen könnte, hat der Beschwerdeführer aber ebenfalls nicht ansatzweise dargelegt. In seinem PKH-Antrag hat sich der Beschwerdeführer im Wesentlichen darauf beschränkt, die betreffende Literaturfundstelle zu benennen und im Übrigen auf eine frühere Stellungnahme zu verweisen. Hieraus ergibt sich weder, dass und wie die Rechtsauffassung des Landgerichts von anderen abweicht, noch, dass die Rechtsanwendung des Landgerichts schlechthin unhaltbar oder sachwidrig motiviert sein könnte. Substantiierte Ausführungen zu der gerügten „Divergenz“ finden sich erstmals in der ergänzenden Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 10. Februar 2025, die erst deutlich nach Ablauf der Beschwerdefrist bei Gericht eingegangen ist. Soweit der Beschwerdeführer als immaterielles Interesse einen möglichen Strafantrag gegen seine Mutter benennt, sei ergänzend darauf hingewiesen, dass ein im Jahr 1987 verübter versuchter Totschlag - ebenso wie ein vermeintliches Beteiligungsdelikt der Mutter des Beschwerdeführers - spätestens im Jahr 2008 verjährt gewesen wäre (§ 78 Abs. 3 Nr. 2 Strafgesetzbuch), sodass ein etwaiges immaterielles Strafverfolgungsinteresse (vgl. Mansel, in: Jauernig, BGB, 19. Aufl. 2023, § 630g Rn. 15) entfallen sein dürfte. Im

Hinblick auf die vom Beschwerdeführer vermutete Strychnin-Vergiftung seines verstorbenen Vaters im Jahr 1998 erschließt sich nicht, welche Erkenntnisse diesbezüglich dessen Patientenakte aus dem Jahr 1987 bereithalten könnte.

- 8 Das Schreiben vom 15. Februar 2025 vermag nicht, die vom Gericht dargelegten Zulässigkeitsbedenken auszuräumen.
- 9 In dem genannten Schreiben verweist der Beschwerdeführer auf § 2339 Abs. 1 Nr. 1 BGB. Hiernach ist erbunwürdig, wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich getötet oder zu töten versucht oder in einen Zustand versetzt hat, infolge dessen der Erblasser bis zu seinem Tode unfähig war, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder aufzuheben. Soweit das weitere Vorbringen überhaupt nachvollzogen werden kann, macht der Beschwerdeführer offenbar geltend, dass sich seine Mutter durch ihr Handeln als erbunwürdig erwiesen habe, weshalb er selbst ein Erbrecht als „Nacherbe“ erworben habe, das ihn berechtige, in die Patientenakten seines Vaters Einsicht zu nehmen.
- 10 Diesem Vortrag lässt sich nicht entnehmen, ob der Beschwerdeführer eine etwaige Erbunwürdigkeit seiner Mutter überhaupt wirksam durch Anfechtung des Erbschaftserwerbs geltend gemacht hat (vgl. § 2340 Abs. 1, § 2341 BGB) und ob dies innerhalb der Anfechtungsfrist nach § 2082 BGB (i. V. m. § 2340 Abs. 3 BGB) erfolgt ist.
- 11 Allerdings muss das Verfassungsgericht diesen Fragen nicht weiter nachgehen. Soweit sich der Beschwerdeführer sinngemäß darauf beruft, dass er als (Nach-)Erbe seines Vaters ein Recht zur Einsichtnahme in dessen Patientenakten nach § 630g Abs. 1 Satz 1 BGB geltend machen könne, ist nicht ersichtlich, dass er dies bereits im fachgerichtlichen Verfahren vorgetragen hätte. Weder hat der Beschwerdeführer dies vorgetragen, noch geben die vorliegenden Entscheidungen des Landgerichts Potsdam hierfür einen Anhalt. Im Beschluss vom 14. Februar 2020 (11 T 73/18) heißt es, es sei „nicht ersichtlich“, dass der Beschwerdeführer Erbe seines Vaters sei. In seiner Entscheidung zur Anhörungsrüge vom 14. Oktober 2024 (11 T 73/18) hat das Landgericht Potsdam festgestellt, dass der Beschwerdeführer „nach seinem eigenen Vortrag nicht Erbe seines Vaters“ sei.
- 12 Das neue Vorbringen im Rahmen der Verfassungsbeschwerde ist damit schon im Ansatz nicht geeignet, die Möglichkeit der geltend gemachten Grundrechtsverletzungen zu begründen. Eine Gehörsverletzung kommt nur in Betracht, wenn das Gericht

Kernvorbringen eines Beteiligten unberücksichtigt lässt (st. Rspr., vgl. Beschluss vom 18. Februar 2022 - VfGBbg 54/21 -, Rn. 26, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Gesichtspunkte, auf die der Beschwerdeführer seinen PKH-Antrag im fachgerichtlichen Verfahren selbst nicht gestützt hat, gehören offensichtlich nicht zu seinem Kernvorbringen. Aus den gleichen Gründen ist es auch nicht als rechtlich unvertretbar oder unhaltbar (vgl. Beschluss vom 23. August 2024 - VfGBbg 31/21 -, Rn. 24, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>) zu werten, dass die angegriffenen Entscheidungen auf diese Punkte nicht abstellen.

B.

- 13 Über eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war nicht zu entscheiden.
- 14 1. Zu dem Wiedereinsetzungsantrag des Beschwerdeführers vom 5. Januar 2025 hatte das Verfassungsgericht bereits mit Schreiben vom 25. Januar 2025 darauf hingewiesen, dass es wegen der aufgezeigten Zulässigkeitsmängel auf die Einhaltung der Beschwerdefrist nicht ankomme. Das hat weiterhin Bestand. Vorliegend bedarf es daher keiner abschließenden Entscheidung, ob die gerügten Probleme der Faxübermittlung einen möglichen Wiedereinsetzungsgrund darstellen (§ 13 Abs. 1 VerfGGBbg i. V. m. § 60 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).
- 15 2. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann auch nicht gewährt werden, um dem Beschwerdeführer - nach Gewährung von Prozesskostenhilfe - Gelegenheit zur Heilung der aufgezeigten Substantiierungsmängel zu geben.
- 16 Zwar kann einem entsprechenden Antrag auf Wiedereinsetzung zu entsprechen sein, wenn dies zur Vermeidung der Benachteiligung von mittellosen Beschwerdeführern erforderlich ist und diese innerhalb der Frist des § 47 Abs. 1 VerfGGBbg einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie Beiordnung eines Rechtsanwalts stellen und alle für die hierüber zu ergehende Entscheidung wesentlichen Angaben machen (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 29. April 2015 - 2 BvR 804/14 -, Rn. 5 m. w. N., vom 30. September 2020 - 1 BvR 28/20 -, Rn. 5, vom 24. März 2011 - 1 BvR 2493/10 -, Rn. 12, <https://www.bundesverfassungsgericht.de>, vom 18. März 2019 - 1 BvR 2331/18 -, juris; vgl. auch VerfGH NW, Beschluss vom 27. April 2021 - 31/21.VB-1 -, Rn. 25, juris). In diese Richtung weist das Vorbringen des Beschwerdeführers in seinem Schreiben vom 10. Februar 2025, wonach ihm selbst eine hinreichende Begründung der Verfassungsbeschwerde nicht möglich sei, diese vielmehr

durch den ihm im Wege der Prozesskostenhilfe beizuordnenden Rechtsanwalt erfolgen solle, und diese Beordnung erforderlich sei, um eine Ungleichbehandlung unbemittelter Naturalparteien zu vermeiden.

- 17 Aber auch für einen Prozesskostenhilfeantrag bei noch nicht erhobener Verfassungsbeschwerde wäre eine einigermaßen plausible Minimalbegründung des Antrags auf Prozesskostenhilfe unverzichtbar (vgl. BVerfG, Beschluss vom 30. September 2020 - 1 BvR 28/20 -, Rn. 5 m. w. N., <https://www.bundesverfassungsgericht.de>). Daran fehlt es hier. Da der Beschluss des Amtsgerichts und der Beschluss des Landgerichts zur Anhörungsrüge keine eigenständige Beschwer schaffen, konnte der Beschwerdeführer von vornherein zulässig nur den Beschluss über die Zurückweisung der Beschwerde vom 28. April 2020 (i. V. m. dem Beschluss vom 14. Februar 2020) angreifen. Mit dieser Entscheidung und deren Gründen setzt er sich jedoch nicht auseinander, was den gesetzlichen Begründungsanforderungen ersichtlich nicht genügt. Wegen der weiteren Begründungsmängel wird auf die vorstehenden Ausführungen und das Hinweisschreiben vom 25. Januar 2025 verwiesen.
- 18 Der Beschwerdeführer hat außerdem nicht schlüssig dargetan, dass er daran gehindert wäre, seine Rechte selbst und ohne anwaltliche Hilfe angemessen wahrzunehmen.
- 19 An die Bewilligung von Prozesskostenhilfe im schriftlichen Individualverfassungsbeschwerdeverfahren sind strenge Anforderungen zu stellen, weil das Verfahren kostenfrei ist und kein Anwaltszwang besteht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. April 2015 - 2 BvR 804/14 -, Rn. 2 m. w. N., <https://www.bundesverfassungsgericht.de>; vgl. auch VerfGH NW, Beschluss vom 27. April 2021 - 31/21.VB-1 -, Rn. 22, juris). Sie wird daher nur gewährt, wenn dies unbedingt erforderlich erscheint. Das ist entsprechend §§ 114 ff. ZPO der Fall, wenn der Betroffene gehindert ist, seine Rechte selbst und ohne anwaltliche Hilfe angemessen wahrzunehmen, er die Kosten der Prozessführung nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann und die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 29. April 2015 - 2 BvR 804/14 -, Rn. 2, und vom 14. Januar 2021 - 2 BvR 2078/20 -, Rn. 2; <https://www.bundesverfassungsgericht.de>). Dabei sind die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde zumindest in groben Zügen plausibel darzulegen (vgl.

BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2021 - 2 BvR 2078/20 -, Rn. 2;
<https://www.bundesverfassungsgericht.de>).

- 20 Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Der Beschwerdeführer war nicht wegen Mitellosigkeit gehindert, die Verfassungsbeschwerde einzulegen. Dass er ohne Beiordnung eines Rechtsanwalts nicht in der Lage wäre, seine Rechte, die er geltend machen will, klar darzustellen und dabei auch rechtlich zu argumentieren (vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. August 2016 - 2 BvR 1754/14 u. a. -, Rn. 3, <https://www.bundesverfassungsgericht.de>), hat der Beschwerdeführer ebenfalls nicht dargelegt. Hierfür ist angesichts des umfangreichen Vortrags des Beschwerdeführers, insbesondere in seinen ergänzenden Stellungnahmen vom 10. und 15. Februar 2025, sonst nichts ersichtlich. Soweit der Beschwerdeführer in seinem PKH-Antrag geltend gemacht hat, altersbedingt und geistig nicht mehr in der Lage zu sein, „laufend Jura zu machen“, und auf verschiedene gesundheitliche Probleme hingewiesen hat, bleibt dies unkonkret und wird nicht - etwa durch Vorlage entsprechender Atteste - glaubhaft gemacht.

C.

- 21 Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist aus den genannten Gründen abzulehnen.

D.

- 22 Notwendige Auslagen sind nicht zu erstatten. Besondere Billigkeitsgründe im Sinne von § 32 Abs. 7 Satz 2 VerfGG Bbg, die angesichts der Kostenfreiheit des Verfahrens und des fehlenden Anwaltszwangs die nur ausnahmsweise in Betracht kommende Auslagenerstattung rechtfertigen würden, sind - auch unter Beachtung der Schwierigkeiten, die sich dem Beschwerdeführer bei der Fax-Übertragung gestellt haben - nicht ersichtlich.

E.

23 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Dr. Finck

Heinrich-Reichow

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll